

Vorsorgevollmacht:

- Viele Menschen haben die Befürchtung, dass über ihren Kopf hinweg entschieden wird, oder durch das Gericht eine Person als Betreuer bestellt wird, die ihnen nicht bekannt oder unerwünscht ist.
- Eine rechtliche Betreuung kann durch eine Vorsorgevollmacht vermieden werden. In einer solchen Erklärung gibt die betroffene Person in gesunden Tagen für den Fall einer später eintretenden Geschäftsunfähigkeit (z.B. altersbedingter Abbau der geistigen Fähigkeiten) jemand anderem die Vollmacht im Namen der betroffenen Person zu handeln.
- Die Vollmacht/ Vorsorgevollmacht ist als selbst gewählte Hilfe vorrangig vor der staatlich angeordneten Betreuerbestellung (§ 1896 BGB). Dies ergibt sich aus dem grundgesetzlich verbürgten Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung (Art. 2 Abs. 1 GG)
- Es handelt sich um eine Willenserklärung, die eine rechtsgeschäftliche Vertretung erlaubt. Ein sog. Grundgeschäft, unentgeltlich. Entgeltlich: Zulassung als Rechtsanwalt oder Notar erforderlich.
- Grds. formlos. Es empfiehlt sich eine schriftliche Vereinbarung. Allein schon zu Beweis Zwecken.
- Ort, Datum und die vollständige eigenhändige Unterschrift dürfen keinesfalls fehlen.
- Sofern die Vollmacht sich auf die Einwilligung in Untersuchungen, Heilbehandlungen oder sonstige ärztliche Eingriffe beziehen soll ist Schriftform nötig. Eine Generalvollmacht reicht für diese Angelegenheiten nicht aus.
- In der Vereinbarung verpflichtet sich der Bevollmächtigte, die Vollmacht entsprechend den mit dem Vollmachtgeber getroffenen Regelungen auszuüben.
- Die Vollmacht kann im sozialen Umfeld von Jedermann wahrgenommen werden.
- Niemand ist verpflichtet eine Vollmacht gegen seinen Willen zu übernehmen.
- Der Bevollmächtigte ist nur in bestimmten Angelegenheiten an das Betreuungsrecht gebunden: z..B. freiheitsentziehende Maßnahmen (auch stark beruhigende Medikamente), gefährliche ärztliche Behandlungen. –Müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.
- Eine Vollmacht muss rechtswirksam zustande gekommen sein, d.h. der Vollmachtgeber muss zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung geschäftsfähig (§ 104 BGB) gewesen sein.
- Eine Kontrolle in finanziellen Angelegenheiten erfolgt durch das Betreuungsgericht nicht. Vorteil/ Nachteil.
- Es sollte ein Vertrauensverhältnis vorhanden sein.
- Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt sich eine Beglaubigung der Vollmacht.
- Eine Unterschriftserklärung, ist oftmals erforderlich, z.B. bei Erklärungen zum Grundbuch oder bei Gerichtsverfahren.
- Um die Akzeptanz bei Geldinstituten zu gewährleisten, ist es ratsam, den Bevollmächtigten dort persönlich einzuführen.
- Notarielle Beurkundung bei Grundstücksgeschäften und großen Vermögenswerten-
Betreuungsverfahren bei Gericht, kostengünstiger.
- Bei Vollmachten darf Vollmachtnehmer unverzüglich tätig werden. Bei
Vorsorgevollmachten erst nach bestimmten Voraussetzungen, die durch einen Arzt
bescheinigt werden müssen.
- Vollmacht bleibt grundsätzlich unbeschränkt wirksam.
- Eine Vollmacht sollte schriftlich widerrufen werden.

Patientenverfügung:

- Warum Patientenverfügung? Aus Angst als Pflegefall wehrlos einer ungewollten Behandlung ausgeliefert zu sein. (Dialyse, Beatmung, künstliche Ernährung z.B. durch PEG-Sonde)
- Patientenverfügung ist juristisch gesehen eine Willenserklärung.
- Es handelt sich um eine vorweg genommene (antizipierte) Einwilligung in ärztliche (vor allem intensivmedizinische) Maßnahmen oder deren Verweigerung i. S. d. § 228 StGB
- Am 01.09.2009 gesetzliche Regelung zur Patientenverfügung im Rahmen des 3. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes in Kraft getreten. Rechtsgrundlage: § 1901 a BGB
- Schriftform erforderlich
- Für Betreuer oder Bevollmächtigte ist die Patientenverfügung nach § 1901 a BGB unmittelbar verbindlich. Sie müssen dem in der PV geäußerten Willen Ausdruck und Geltung verschaffen, wenn die Festlegungen in der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- oder Behandlungssituation zutreffen.
- Dies schließt neben dem Verlangen, bestimmte medizinische Maßnahmen zu beenden, auch gerichtliche Maßnahmen, wie zivilrechtliche Unterlassungsverfügungen und Strafanzeigen wegen Körperverletzung ein, sowie Verlegungen von Patienten in andere Krankenhäuser/ Heime.
- Es ist wichtig die Patientenverfügung so genau wie möglich zu verfassen und auf alle gewünschten oder nicht gewünschten Aspekte der Behandlung einzugehen.
- Auch die medizinethisch besonders umstrittenen Konstellationen des sog. Wachkomas und die Demenzerkrankung, mit denen oftmals kein nahe bevorstehendes Lebensende verbunden ist, schränken die Geltung der Patientenverfügung nicht mehr ein.
- Sollte der Fall eintreten müssen Bevollmächtigter und Arzt die Situation erörtern und prüfen, ob diese Situation in der Patientenverfügung erfasst ist. Deshalb sollte Patientenverfügung so genau wie möglich gefasst sein.
- Der Patientenwille ist auch für den Arzt und das Gericht bindend.
- Ausnahme: Uneinigkeit über die Behandlung zwischen behandelndem Arzt und Bevollmächtigten. Dann ist eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich. Bsp.: PEG-Sonde soll gelegt werden. Dabei werden u. U. auch weitere Angehörige befragt.
- Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht sollten sinnvoller Weise gemeinsam erstellt werden. In der Vorsorgevollmacht sollte darauf hingewiesen werden, dass der Bevollmächtigte an die Patientenverfügung gebunden ist.
- Eine PV kann jederzeit formlos widerrufen werden.